

Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter [Fortsetzung]

Autor(en): **Mülinen, Wolfgang Friedrich von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für
Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **10 (1896)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STANDESERHÖHUNGEN UND WAPPENVERÄNDERUNGEN

BERNISCHER GESCHLECHTER

Von Dr. WOLFGANG FRIEDRICH von MÜLINEN

(Fortsetzung)

Während die deutschen Kaiser, wie wir gesehen, eine nicht geringe Zahl von Diplomen ausstellten, kargten die Lilien Könige damit. Und doch scheint es, hätten von den tausenden von Schweizern, die für sie ihr Blut vergossen, Manche Auszeichnungen verdient. Die Ehre, das Halsband eines Ordens zu erhalten, scheint aber höher geachtet worden zu sein.

Den ersten mir bekannten Fall bietet *Vincenz Wagner*, den Ludwig XIII im Januar 1642 in St. Germain en Laye adelte und dem er das Wappen (ein goldnes Wagenrad in rothem Felde) bestätigte, zur Belohnung, heisst es im Diplom, für Kriegsdienste, die er (im 30. jährigen Kriege) in Lothringen, Luxemburg, Flandern und Artois geleistet — also nicht, wie M. v. Stürler sagt bei Anlass einer Salznegotiation 1654. Vincenz Wagner, ein reicher und prachtliebender Mann, war damals Landvogt von Milden und Inhaber einer Compagnie im Schweizer-Regiment Molondin, später des Raths, Ober-Commandant der Waadt und Venner. Er starb 1658 in zerrütteten Vermögensumständen. Sein Wappenbrief erregte das Missfallen Meiner Gnädigen Herren: Sie forderten ihn ihm ab und legten ihn zerschnitten zum Zeichen der Ungültigkeit in das obere Canzleigewölbe. Noch befindet er sich im bernischen Archiv. Das Pergament liegt in einem blau mit goldnen Lilien überzogenen hölzernen Behälter, dessen Vorderseite das Wappen Wagner zeigt. Ludwig XIII adelte Wagner und seine eheliche Nachkommenschaft; eine solche liess sich von dem erst 36 jährigen Mann noch erwarten; da sie ausblieb, erlosch der Adel der Familie mit ihm.

Die bernische Obrigkeit bestrafte noch andere Inhaber von Adelsbriefen. Verschiedene waadtländische Familien, wie die *Doxat*, *Chasseur* und *Corets dits de la Primage*, hatten solche, wohl von Frankreich, erhalten und waren darüber in Streit gerathen, der in eine Schlägerei ausartete. Bern belegte alle die neuen Briefe mit Beschlag und verbot den Gebrauch der darin ertheilten Titel. Die Angelegenheit betraf weite Kreise, denn am 12. Feb. 1653 wurden die Vögte von Iferten, Morsee, Neus und Romainmotier beauftragt, sich der Briefe zu bemächtigen. Überhaupt schritt Bern gegen das übermässige Titulaturen-Wesen ein, und wollte die Führung adliger Prädicate nur noch den *Erlach*, *Diesbach*, *Wattenwyl* und *Mülinen* als den Geschlechtern, die vor der Reformation im täglichen Rath gewesen, zugestehen, denen noch am 15. Aug. 1651 die Bonstetten und am 9. Juni 1669 die Luternau beigegeben wurden. Keine andern Geschlechter sollten jemals deren Zahl vermehren und ihres Vorrechts (des Ehrensitzes nächst den Vennern) geniessen dürfen. Wer sonst das Glück und die Ehre der Beförderung in den kleinen Rath erlangt, habe sich seines Sitzes unten an zu begnügen. Diese Beschränkung wurde am 9. Juni 1669 in's Rothe Buch eingetragen und am 27. März 1721 bestätigt.

Wie jenen Zweig der Wattenwyl, der nach Burgund übersiedelte, sehen wir auch mehrere Erlach im Besitz eines Titels, der ihnen vielleicht nie verliehen worden war. Ein Freiherr von Spiez galt eben in

Frankreich als Freiherr eo ipso und nicht wie hier bloss jure possessionis. *Jakob Anton von Erlach* des Katholisch gewordenen Generallieut. Johann Jacob Sohn, Hauptmann der Schweizergarde und St. Ludwigs-Ritter (gest. 1715), hiess Comte d'Erlach, sein jüngerer Bruder der Generallieut Joh. Jakob le Chevalier. Nach seinem Tode führte sein Sohn Peter, der Brigadier, den Grafentitel, und dessen Söhne heissen nach französischer Sitte Baron et Chevalier. Mit dem Brigadier Grafen Peter Ludwig erlosch aber der Zweig des Geschlechtes 178?.

So viel die Regierung auch verbieten mochte, sie konnte nicht hindern, dass Männer, die an Höfen ihr Glück suchten, nach Titeln trachteten und solche heimbrachten. In jenem gleichen Jahr, am 20. Mai 1669, wurde *David von Büren*, Herr von Vauxmarcus. von Kaiser Leopold I in Wien in den Freiherrenstand erhoben. Der Schild mit den 3 silbernen Bienenkörben in rothem Feld erhielt einen silbernen Rand und erfuhr auch eine Vermehrung seiner Helmzier, die insofern bemerkenswerth ist, als hier 2 Helme auf den Schild gesetzt werden, in dem neben den ursprünglichen mit dem rothen halben Fluge, darauf die 3 Bienenkörbe wiederholt sind, ein anderer mit einem Hute trat.

Um das Jahr 1600 liess sich *Hug von Hallwyl* (von der Trostburger Linie) in Böhmen nieder, wo ihn Herzog Leopold Maximilian von Oesterreich zu seinem obersten Kämmerer ernannte und der Kaiser in den Grafenstand erhob. (Nach andern Nachrichten ist diese Würde erst seinem Sohne Jakob Leopold, am 11. Mai 1671, zu Theil geworden). Hugs Urenkel Franz Anton, Generalfeldmarschalllieutenant, wurde am 11. Juli 1772 von Joseph II zum Reichsgrafen gemacht. Die Letzte dieses ganzen Zweiges heirathete 1775 ihren Vetter Johann Abraham von Hallwyl, Herrn zu Hallwyl. Denjenigen von ihren Nachkommen die darum nachsuchten, ist kraft Übertragungsrechtes der Grafentitel verliehen worden.

Der Vollständigkeit halber mögen hier zwei Geschlechter erwähnt werden, die erst in diesem Jahrhundert in Bern das Bürgerrecht genommen haben, die Grenus (1864) und Rougemont (1825).

Gilles Grenus, Rath zu Tournay in Flandern, erhielt am 4. Nov. 1553 von Karl V. einen Adelsbrief, nachdem seine Familie schon im Besitz eines Wappens gewesen war. Dieses wird von Galiffe II 484 und Siebmacher IV. 72 verschieden angegeben. Durch seinen Sohn, der vor Herzog Alba flüchtete, gelangte die Familie in die Schweiz, wo sie in Genf zu den höchsten Aemtern gelangte. *François Grenus* (Franciscus Grenus, Helvetus), Bankier und des Rathes der 200 in Genf, erhielt am 6. März 1647 (Pressburg) von Kaiser Ferdinand III. einen Adelsbrief mit Bestätigung seines alten Wappens. *Jean-Ferdinand Grenus*, den Kaiser Franz II. am 23. Juli 1806 durch ein in familiengeschichtlicher Hinsicht ungewöhnlich ausführliches Diplom zum Reichsfreiherrn erhob, dürfte einer der letzten sein, denen diese Würde verliehen worden ist, indem der Kaiser 14 Tage später, am 6. August, die römische Krone niederlegte.

Frédéric Rougemont, von Neuenburg, Hauptmann in franz. Diensten, wurde 30. April 1683 vom Herzog von Bourbon, Vormund des Abbé-Herzogs von Longueville, Grafen von Neuenburg, geadelt (Généalogies du Baron d'Estavayé. Mss). Dionys Rougemont erhielt von Friedrich II von Preussen, Fürsten von Neuenburg, am 19. März 1784 einen Adelsbrief.

Hier ist auch *Johann Heinrich Thellung* zu nennen, des bischöf-

lichen Meyers von Biel, Abraham, Sohn und selbst 1660 Meyer. In Courtelary begütert, erhielt er von Ferdinand III. am 16. April 1653 (Regensburg) ein Adelsdiplom und den Beinamen von Courtelary und durfte sein Wappen mit jenem des erlochenen gleichnamigen Adelsgeschlechtes viere (1 und 4 in roth ein silberner Schrägbalken belegt mit 3 rothen Lindenblättern (Courtelary), 2 und 3 in roth ein grüner Schrägbalken belegt mit ein goldenem Längsviereck (Thellung) Sein Enkel Vincenz Maximilian, Meyer in Biel 1723, führte: 1 und 4 Courtelary, 2 und 3: in roth aus 3 silbernen Bergen wachsend ein goldener Löwe; als Herzschild Thellung.

Aus dem neuenburgischen Geschlechte **Sandoz-Rollin**, das sich in Bern 1815 einbürgerte, erhielt Jean-Jacques, Staatsrath und Generalcommissär von Neuenburg, vom Fürsten Henri II. 1657 ein Adelsdiplom (Généalogies du Baron d'Estavayé. Mss).

Das nächste Diplom, das zu erwähnen ist, betrifft die Familie Fischer. **Beat Fischer** (geboren 1641, Landvogt zu Wangen 1680, des Rathes 1695, gestorben 1698) hatte in der Schweiz die Posten begründet und war dadurch mit den Thurn und Taxis, den deutschen Postherren, in Beziehung getreten. Dieser seiner weit reichenden Stellung hatte er den Brief zu danken, den ihm Leopold II am 8. Mai 1680 verlieh. Der Kaiser erhob ihn in den erblichen Reichsritterstand; er vermehrte sein Wappen (in 1 und 4: der Fisch, wie früher über Wasser in rothem Feld, darüber ein goldener Stern) in 2 und 3 ein goldenes Posthorn in blau) und gestattete ihm, sich Fischer von Wyler oder nach einem andern Gute zu nennen. Da Beat Fischer kurz darauf das Schloss Reichenbach erwarb, nannte sich die Familie nach diesem Besitze.

Das 18. Jahrhundert brachte einen wahren Regen von Diplomen; der Entscheid über das Fürstenthum Neuenburg sowie die freundschaftlichen Verhältnisse zu Preussen und die Abwendung von Frankreich waren die Ursache.

Von Cölln an der Spree, 17. April 1703, ist jenes der **Bondeli** datirt. König Friedrich I. von Preussen erhob die Brüder *Simeon, Gabriel, Emanuel und Johann Erhard* (von Bondeli werden sie genannt und als adlig bezeichnet, was sie ja nicht waren) in den Freiherrenstand mit dem Titel Wohlgeboren und vermehrte und verbesserte ihr Wappen (in 1 und 4 ein schwarzer Adler mit goldener Krone und Waffen in gold, in 2 und 3 ein silbenes Ankerkreuz in blau); früher führten sie: in blau über 3 grünen Bergen einen Fisch (Bondelle) darüber ein (Anker-) Kreuz, über dem Schild 2 Turnierhelme, den einen mit einem hervorbrechendem schwarzen Adler, den andern mit einem halben blauen Flug, belegt mit einem silbernen Ankerkreuz. Der älteste der Brüder, des Königs Geheimrath, war Gesandter in Holland und bei Wilhelm von England gewesen und hatte darnach Preussen auch in der Schweiz vertreten.

Aehnlich lautet der Brief Kaiser Josephs I., datirt Wien 12. März 1706, für den Schultheissen *Johann Rudolf Sinner*. Auch sein Geschlecht wird alt und adelich genannt, und er desshalb mit seinen Nachkommen in den Freiherrenstand mit dem Ehrenwort Wohlgeboren erhoben. Dessgleichen wird sein Wappen geviertet (in 1 und 4 das alte Wappen in roth eine silberne Hand, in 2 und 3 ein rothes Kreuz in Silber). Der Schild trägt 2 Helme, deren einer eine rothe und eine silberne Feder, dazwischen ein goldener Stern schwebt, der andere

einen Flug führt (einen Flügel oben roth unten silber, den andern oben silber unten roth), dazwischen eine silberne Hand steht.

Dass nicht der ganze Inhalt eines kaiserlichen oder königlichen Diploms als wahr zu nehmen ist, braucht keines besondern Beweises. Die Angaben eines Geschlechtes über seine Vergangenheit wurden ohne viel Prüfung in den Brief aufgenommen. Niemals wird sich mit solchen, anscheinend legitimirten Angaben ein Beweis führen lassen. Aber die Geschlechter versäumten die Gelegenheit, dem Ruhme nachzuhelfen, nicht.

So lesen wir denn auch im Brief der **Müller** (mit den Säulen im Wappen) den Joseph I. in Wien, am 16. Sept. 1709 ausstellte, das einer ihrer Vorfahren 1274 auf dem Reichstag von Mainz von Kaiser (!) Rudolf von Habsburg zum Ritter geschlagen worden, sein adeliges Geschlecht sich sodann in Zürich niedergelassen (dort war ja ein adeliges Geschlecht dieses Namens) und besonders in der Person Gottfried Müllers rühmlich hervorgethan habe. Nach der Übersiedelung der Familie nach Bern verblasste der Stern, denn Johannes Müller, des Grossen Raths zu Bern, wurde der von seinem Geschlecht seit vielen Zeiten geführte Ritterstand nicht allein bestätigt, sondern er auch, da es nöthig, auf's neue darin erhoben und geschöpft. Das Wappen der Müller sollte sein: 1 und 4 (das alte) in blau 2 goldene Säulen (es sollen ursprünglich Mehlsäke gewesen sein) durch einen silbernen Schrägbalken verbunden, der mit 2 schwarzen Adlern belegt ist, 2 und 3 in gold ein blaues Mühlrad. Die Zieren der beiden Helme sind ein schwarzer Adler und ein blaues Mühlrad.

Noch glorreicher, scheint es, war die Vergangenheit der **Willading**. Deren Diplom, ausgestellt in Wien von Joseph I., 16. März 1710, lehrt uns, welche Ansprüche sie machten, oder sagen wir vielleicht richtiger, was Schmeichler den verdienten Magistraten vorlogen. Bereits im 4. Jahrhundert seien sie unter die alten adeligen Geschlechter des Cantons Bern gezählt worden. Besonders wird das Andenken an einen Maltheser-Ritter zu Thunstetten gefeiert. Dieser stammte wohl aus dem Ministerialen-Geschlecht von Wiladingen, mit dem unser stadtbernisches Geschlecht vielleicht die Heimath, keineswegs aber den Stand gemein hat. Trotzdem wird dem Schultheissen Friedrich W. mit seinen Brüdern und Vettern der Ritterstand und der Name von Willadingen « bestätigt ». Dem entsprechend wurde das Wappen vermehrt und verbessert; verbessert durch Aenderung der Farben (statt eines schwarzen Stiers im rothen silbergerandeten Schild ein schwarzer Stier im goldenen Schild) und vermehrt durch Vierung mit dem alten Wiladingen Wappen: 3 schwarze Nägel im silbernen Feld).

Ganz offenkundig mit der neuenburgischen Successionsfrage hieng es zusammen, wenn König Friedrich Wilhelm I. deren Förderer den Welschseckelmeister und spätern Schultheissen **Christoph Steiger** (von der Familie mit dem schwarzen Steinbock im Wappen) mit all seinen Geschlechtsverwandten, die bereits von Steiger genannt werden, zu Freiherrn erhob (Berlin, 10. Dec. 1714); das Wappen blieb sich gleich; den stahlblauen Turnierhelm sollte aber eine freiherrliche Krone schmücken. Die preussischen Briefe beschränken sich meistens auf die Erwähnung der Verdienste der Begabten; die kaiserlichen sind jeweilen an der sagenhaften Ausschmückung der Familiengeschichte kenntlich.

So wurde auch den *Tillier* ein übertriebenes Alter zugeschrieben,

als der Rathsherr Johann Anton, der Kaiserl. Oberst Johann Franz, Johann Rudolf und Samuel beide des Grossen Raths, Brüder und Vettern, von Kaiser Karl VI in Wien am 7. Juli 1715 in den Ritterstand erhoben wurden. In diesem wie in dem gleich folgenden Falle blieb das Wappen ungeändert. Des Johann Franz Söhne, Johann Anton und Joseph Maximilian, Feldmarschalllieutenants wie der Vater, erwarben als Marien-Theresien Ritter das Recht auf die Freieung; sie werden in diesbezüglichen Werken auch immer als Freiherren bezeichnet.

Von den **Stettler** lesen wir in ihrem Diplom (Laxenburg, 22. Mai 1716), dass sie gar seit 500 Jahren (also seit ungefähr 1200) im Stande Bern zu den altadelichen Geschlechtern gezählt worden seien. Da sie, gleich den Tillier und Jenner, antifranzösisch gesinnt waren, fällt die Standereshöhung durch das Haus Habsburg nicht auf. Die Brüder Jacob, Johann Anton, Samuel und ihre Vettern mit ihren Nachkommen sollten künftig Edle von Stettler heissen. Dieses Geschlecht ist, beiläufig bemerkt, das einzige, das weder seinen Brief noch den Grossrathsbeschluss von 1783 sich zu Nutze gemacht hat. Ihr Wappen (in schwarz ein goldener Rechtsschrägbalken darin ein springender schwarzer Widder) wurde bestätigt; doch ist zu bemerken, dass sie dieses selbst erst vor kurzem angenommen hatten, nachdem sie bisher in roth auf 3 grünen Bergen eine blaue Pflugschaar, beseitet und erhöht von 3 goldenen Sternen, geführt. Jener Widder war dem Wappen eines im 14. Jahrhundert hier lebenden Burkhard Steteler entnommen und nicht wie es heisst, dem des viel genannten ihm wohl verwandten Wernher Stettler, des Kirchherrn von Wynigen und Juristen, der wie 1373 sein Neffe Johans, Domherr zu Zofingen, im obern Feld seines getheilten Schildes einen wachsenden Widder geführt hatte.

Einen Monat später wurden die **Jenner** von Karl VI in gleicher Weise ausgezeichnet (Laxenburg 17. Juni 1716). Sie seien in Bern in solchem Ansehen gestanden, heisst es im Diplom, dass sie nach den 6 alten Familien keiner andern weichen. Der Begabte, Jacob Jenner, der dem französischen Einfluss in der Freigrafschaft entgegen gearbeitet hatte, erhielt für sich und seine Leibeserben den Ritterstand mit dem Beinamen Edler von Jenner und auch eine Wappenverbesserung, indem der goldene Stern über dem gestürzten goldenen Halbmond im rothen Feld in einen Sporn und das gold in silber verwandelt wurde. Den Gecken, dessen Kleid das Wappen wiederholte, ersetzten auf gekröntem Turnierhelm abwechselnd rothe und weisse Federn.

Die preussische Herkunft des Diploms deutet durch den beigefügten Adler auch das Wappen der im Waadtland begüterten Familie der **Vasserot** von Genf (ursprünglich aus dem Delfinat) an, die im Jahre 1804 in Bern das Bürgerrecht nahm. Jean de Vasserot, Herr zu Vincy, und seine Nachkommen wurden am 29. Mai (nach andern Nachrichten 29. März) 1713 von König Friedrich Wilhelm zu Freiherrn erhoben, am 7. Juni 1720 naturalisirt. Ihr Wappen (in blau ein goldener Sparren begleitet von 3 goldenen Muscheln) wurde vermehrt, indem als Schildhaupt der preussische Adler in silber beigefügt wurde. Als Jean de Vasserot die Herrschaft Vaux im Waadtland erwarb, freite sie Bern am 2. Februar 1724 in Rücksicht auf die Auszeichnung, die der befreundete König ertheilt hatte (*Généalogies du Baron d'Estavayé Mss*).

In diese Kategorie gehört endlich noch der Adelsbrief den *Daniel Fellenberg* am 20. April 1728 von König Friedrich Wilhelm I. erhielt.

Das alte Wappen (in silber und roth gespaltenem Schild auf 3 grünen Bergen an grünem Zweig eine Rose in verwechselten Farben) wurde verbessert durch Beifügung eines silbernen Schildhaupts, darin ein goldgekrönter abgerissener schwarzer Adlerskopf. Die Helmzier, eine rechts roth links silber gekleidete Frau mit Rosen von verwechselten Farben in der Hand, weicht einer neuen, einem schwarzen Flug, dazwischen eine roth und silber gespaltene Rose an grünem Zweige steht.

Vielleicht entstammt dieser erfindungsreichen Zeit auch ein Diplom Gustav Adolfs — d. h. eine gefälschte Urkunde. Der grosse Schwedenkönig bestätigt darin, am 25. Aug. 1631, im Feldlager vor Leipzig, Niklaus und Hans Rudolf, Söhnen des Venners, Herrn zu Bremgarten und Obrist Feldhauptmanns der bernischen Miliz, *Nielaus Kirchberger* genannt von Kirchberg, der dem König vor kurzen Jahren namhaft gedient, ihren wohl hergebrachten deutschen Adel — es folgt eine unglaubliche Genealogie: Bertram, der letzte Graf von Kirchberg, habe zu Wenzeslaus gegen Herzog Leopold von Oesterreich gehalten, der ihn 1380 aus seiner Grafschaft verdrängt, und sich zu seinem Schwager dem Grafen Ego von Kyburg begeben, auf einem von diesem geschenkten Stück Land Schloss und Dorf Kirchberg gebaut. Sein Sohn, Berchtold Kilchberger, sei nach dem Burgdorferkriege nach Bern gekommen und habe mit des Schultheissen Lorenz Münzer Tochter Agnes Bekanntschaft gemacht und sie unter der Bedingung, in Bern das Bürgerrecht zu nehmen, zur Ehe erhalten. Am Diplom hängt eine ovale Goldmünze Gustav Adolfs, der unten noch eine Perle angehängt ist. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass keine der darin erwähnten Begebenheiten auf Wahrheit beruht. Erkundigungen, die an amtlicher Stelle in Schweden eingezogen wurden, haben in vollem Umfange bestätigt, dass es sich um eine plumpe Fälschung handelt. Ihr Urheber dürfte aber kaum bestimmt zu ermitteln sein.

Ein übertriebenes Prunken, das sich über alle Regeln der Genealogie und Heraldik wegsetzte, zeigte sich auch im Schmuck häuslicher Einrichtungen und Geräthe. Überall tauchten die neuen Wappen auf und Kronen mit ungezählten Perlen erschienen selbst auf Siegeln burgerlicher Familien. Auch Wappencombinationen, von denen uns kein Diplom Kunde giebt, sind nicht selten — ein Vorgang der sich im Beginn des 19. Jahrhunderts wiederholen sollte. Albrecht von *Erlach*, Freiherr von Riggisberg und Spiez, quadrierte sein Wappen mit Spiez und Riggisberg. Ein Siegel der *Daxelhofer* zeigt auf dem bekannten Schilde — in gold eine schwarze Tatze — 3 Helme, die Tatze, einen Federbusch und einen Mannesrumpf in gestürzt gegengesparrem Kleide mit gehörntem Kopf; als Schildhalter gefielen 2 Bracken. Die *Hackbrett* verstauchten ihr Wappen — einen Mann oder Engel, der auf einem Brett hackt — mit einem heraldisch viel schönern: in blau 2 goldene Rechtsschrägbalken, die sich auf der Helmzier, dem Flügel, wiederholen. Einem kaiserlichen Gnadenbriefe verdankten sie diese Verbesserung nicht. Die *Imhoff* ersetzten das Schaf im obern Feld ihres getheilten Schildes durch einen Seelöwen. Die Rodt beseitigten ihren Balken.

Diese zahlreichen Standeserhöhungen erregten nun in Bern nicht geringen Unwillen. Der Rath war gesonnen, strenge einzuschreiten. Alo Jakob Christoph Iselin sein Lexikon schrieb, befürchtete die Obrigkeit, es könnten sich die Geschlechter, darin allerhand fabelhafte Abstammungen beilegen und verhinderte nach Kräften solche Einsendungen.

An Eifersucht fehlte es dabei nicht, und man meinte auch, dass die Annahme der Briefe mit den Eiden und Pflichten gegen den Hohen Stand schwer vereinbar sei, wie das Rothe Buch ja alle Mieth und Gaben fremder Fürsten und Herren verbiete. Man fürchtete, dass sie, wenn auch jetzt geheim gehalten, einst mit « Schwall und Glanz » hervorbrechen, die übrigen Familien dadurch verdunkelt und das so hochnöthige Äquilibrium unterbrochen werde, und dachte daran, entweder allen regimentfähigen oder bloss den wirklich regierenden Geschlechtern den gleichen Titel beizulegen, was dann im Jahre 1783 geschah.

So wurde eine Commission zur Prüfung dieser Staatsangelegenheit ernannt, die die Briefe und jede Namens- und Wappenänderung untersuchen sollte. Die ältern, vor 1684 ertheilten Diplome, sollten unbeanstandet bleiben. Am 2. April 1731 erschienen der Altschultheiss Steiger, die Altseckelmeister Sinner und Tillier, der Altvenner Willading, Salzdirector Tillier, Stiftschaffner Bondeli, Obervogt Fellenberg, Musshaffenschaffner Stettler, Landvogt Lentulus, Landvogt Fels, Salzcassaverwalter und Oberst Daxelhofer, Altammann Müller, Herr Fischer in der Post und Herr Herport vor der Commission. Die meisten wiesen ihre Briefe ohne Scheu vor; bei den Daxelhofer zeigte es sich, dass sie gar nicht einen eigenen sondern jenen der Stölly (allerdings wie einen eigenen) aufbewahrten. Landvogt Lentulus war über die Anfrage ganz bestürzt; nie habe man ihm, da er ausser Landes gedient, solches zugemuthet; als ein freier Bürger von Bern bedürfe er dessen ganz und gar nicht und begnüge sich daran, worein er durch die Gnade Gottes gesetzt worden. Der Altobervogt Fellenberg von Schenkenberg erzählte dagegen eine ganze wirre Geschichte, aus der hervorgehen sollte, dass er kein Diplom besitze und machte damit seine Sache nicht besser. Jacob Wyttenbach erklärte kein Diplom zu besitzen, was für seine Person und wohl auch für den Zweig, dem er angehörte, stimmen mochte. Die Herren Fels, Herport und Fischer wurden wieder entlassen, da ihre Briefe in die Zeit vor 1684 zurückreichten.

Die Commission bezeugte wenig Freude an diesen Gnadenbriefen allen, und war namentlich mit einzelnen Punkten gründlich unzufrieden. Besonders die kaiserlichen Diplomata seien so clausulirt und gehalten, dass sie eine gewisse Subjection und Dependenz von dem Reich directe inferiren; denn der Kaiser sage, dass er des Reichs und seine lieben getreuen Unterthanen in höhern Stand setze. Auch walte nicht ein durchaus unbegründeter Scrupel wider die vielfältig darinnen enthaltenen Verpflichtungen gegen Ihre kaiserliche Majestät. Zudem schien es ungehörig, dass die Briefe jeweilen ganzen Geschlechtern und nicht nur verdienten Männern mit ihren Nachkommen ertheilt werden, « weiters dass darinnen der Geschlechteren Namen und Waapen geenderet, dass ferners solche Harstammungen ermelten Fürsten vorgegeben worden, dardurch sie, wann man solches mit Stillschweigen übergehen thäte, sich über ihre Mitbürger unbegründet überheben köntend ». Die Vorschläge der Commission giengen also dahin, das die Diplome weder jetzt noch künftig gültig, alle Geschlechter ihre Namen und Wappen der Ordnung von 1684 und dem darauf angelegten Wappenbuch anpassen, das in den Briefen zugeschriebene Alter und Herkommen zu keinem Beweise dienen, die Briefe auch ausser Landes nicht gegen einen hiesigen Bürger gebraucht werden sollten. Alle diese neuen Wappen, in Glas, Juwelen, Holz, Stein, Siegeln seien binnen Jahresfrist abzuthun

und durch die alten zu ersetzen, bei Strafe von 100 Dublonen. Diplome an sich wäre nicht verboten anzunehmen, doch nicht gegen Baarzahlung, und auch nur für einzelne Personen und deren Nachkommen, unter Vorbehalt der Prüfung durch M. G. H. Ebenso hätten solche, die ohne Diplomirung Namen und Wappen geändert, zum frühern Gebrauche zurückzukehren.

Das Gutachten wurde den 200 am 6. April 1731 vorgelegt und zum Beschluss erhoben, den Amtleuten die Ausführung übertragen. Sie müssen ihre Aufgabe ernst genommen haben, denn selten findet man heutzutage mehr Wappen in der veränderten Gestalt. Hier wird etwa noch ein Leuchter mit dem gevierteten Willading-Wappen aufbewahrt, dort findet sich ein Ex-libris, das sich den Augen der heraldischen Censur entzogen. Ein Vorspiel hatte diese Strenge der Regierung schon wenige Jahre zuvor gehabt: Ein Burgdorfer Maler Namens Grimm hatte eine kunstvolle Tafel, eine Art Staatscalender, verfertigt, wobei die Wappen alle in ihrer neuen Gestalt aufgenommen waren. Anstatt Lob und Dank erntete er aber einen derben Verweis, denn die Regierung hätte durch die Annahme des Geschenkes die Neuerungen legalisirt. Tullier macht sich lustig über die Art, wie dieses unbedeutende Ereigniss gleich einer wichtigen Staatsangelegenheit behandelt wurde. Im Titularenbuch lesen wir darüber (p. 133):

Nachdem M. G. H. und Oberräth und Bürger durch die Vorträge Mr Hr H der Bürgerkammer und Mr H. S. Q. et T. nach dero Befehl vom 22. May jüngsthin vorgetragen worden, was sie in dem durch H. Mahlern Grimm verfertigten und M. G. H. dedicierten so genandten Staats Calender so wohl in Ansehen der Wapen als Nahmen etwelcher Geschlechteren und Standts Gliederen für ungewohntes befunden, haben hochgedacht Ihr Gr. diesen Calender desswegen nit annehmen, sondern selbigen hierdurch improbieren, abrogieren und abschaffen wollen, zu diesem End dann einhellig erkennt, dass die darauf stehende sambtliche Waapen und Nahmen durch die Canzlei darvon abgehoben und abgeschaffet, die übrige Mahlerei zu samt der Taffel dann Ihme widerumb zugestellt und bey oberk. Straff und Ungnad verboten werden solle, nicht nur auf dieser Taffel dergleichen waapen nicht mehr zu mahlen sondern auch dergleichen Werk fürs künfftig gänzlichen ze underlassen. 5. Juli 1726. Als aber die Tafel ordonnanzmässig hergestellt war, nahm die Obrigkeit sie in Gnaden an. Sie zielt noch jetzt, ein seltenes Stück, das Oberbibliothekarszimmer der Stadtbibliothek.

Wie strenge man auch jetzt noch an den alten heraldischen Regeln hielt, beweist der Umstand, dass alle natürlichen Söhne das väterliche Wappen mit dem Bastardbalken führen mussten, wie die Wappentafeln der Bürger-Geschlechter es beweisen.

Fern von der Heimath war um dieselbe Zeit einem Berner eine Auszeichnung widerfahren, wie keiner seiner Landsleute sie je erhalten haben mag. *Christoph von Graffenried*, von der Linie von Worb, hatte sich als junger Mann nach England begeben, wohin er sich auch später, nachdem er die Landvogtei Iferten verwaltet hatte, immer zurückgezogen fühlte. Er erhielt das Bürgerrecht von London; die Academie von Canterbury übertrug ihm Grad und Titel eines Meisters der freien Künste. Aber das merkwürdigste kam ihm aus der neuen Welt, deren Colonisation er das grösste Interesse entgegenbrachte: Die Besitzer der Provinz Carolina ernannten ihn am 28. Juli 1709, gestützt auf ein Privileg

Karls II, zu ihrem erblichen Landgrafen. Er begab sich im folgenden Jahre dorthin und gründete mit seinem Sohne Christoph das jetzt so blühende Neu-Bern. Später kehrte er zurück, während sein Sohn und dessen Nachkommen in Carolina verblieben. In den Verträgen, die er mit den benachbarten Indianern schloss, wird er Baron Chr. v. Gr., Gouverneur und Palatin von Carolina genannt. Wir vernehmen auch, dass er ein geviertetes Wappen führte: in 1. und 4. Graffenried, 2. in roth ein abgerissenes silbernes Löwen-, 3. in silber ein abgerissenes braunes Bärenhaupt; auf dem Schild liegt eine Landgrafenkrone, das ganze auf einem wohl vom Orden der goldenen Sonne herrührenden Kranze von geraden und geflammten goldenen Strahlen.¹⁾

(Fortsetzung folgt.)

Armoiries et marques de fabrique.

Le Tribunal fédéral a rendu dernièrement un arrêt qui offre de l'intérêt bien que ses conclusions puissent paraître fort contestables, voici dans quelles circonstances :

M. Joseph de Courten, du Valais, a légué à sa maîtresse de maison, sa fabrique de produits électrotechniques à Genève, et celle-ci a continué à employer comme marque de fabrique les armoiries de la famille de Courten.

Prosper de Courten, neveu du défunt, ayant fait inscrire les mêmes armoiries comme marque de fabrique, a contesté devant les tribunaux genevois à la dite personne le droit d'employer comme marque de fabrique les armoiries de la famille, demandant qu'elle fût tenue de faire radier cette marque du registre. Ayant succombé dans ses conclusions devant la Cour de justice de Genève, il a porté le différend devant le Tribunal fédéral.

Dans la délibération, M. le juge fédéral Soldati a proposé de donner raison au recourant, estimant que seuls les membres d'une famille ont le droit de se servir comme marque de fabrique des armoiries de celle-ci, sans cependant pouvoir la transmettre à des tiers.

M. Winkler, par contre, soutenait que même des tiers peuvent se servir des armoiries d'une famille comme marque, sans pouvoir toutefois prétendre à une protection vis-à-vis des membres de la famille à laquelle appartiennent les dites armoiries. De la sorte, en l'espèce, les deux plaideurs auraient eu chacun à moitié raison et à moitié tort.

Enfin, MM. Soldan, Rott et Hafner se sont prononcés en ce sens que le titulaire d'une marque régulièrement inscrite a droit à la protection légale vis-à-vis de toute personne quelconque qui élèverait des prétentions sur cette marque, et même vis-à-vis des membres de la famille à laquelle appartiennent ces armoiries lorsque celles-ci sont employées comme marque. Il peut interdire à toute autre personne d'employer une marque contenant les mêmes signes caractéristiques ou les mêmes figures, sans cependant pouvoir mettre obstacle à ce que des membres d'une famille fassent usage de leurs armoiries.

Le jugement de la Cour de justice de Genève qui avait donné gain de cause à la défenderesse parce que sa marque jouissait de l'antériorité a été confirmé par ce même motif et en outre parce que la loi fédérale interdit uniquement l'emploi comme marque des armoiries publiques.

¹⁾ Anm. Dieses Wappen ist einem werthvollen kleinen von Hand gemalten bernischen Wappenbuch entnommen, das mir sein Eigen'hümer, Herr Fürsprecher Eugen von Jenner-Pigott, freundlichst mitgetheilt hat.